

Amtliche Mitteilung 38-2025 vom 17.06.2025

Promotionsordnung Sozialwissenschaften mit den Schwerpunkten Globalisierung, Europäische Integration und Interkulturalität/Fulda Graduate School of Social Sciences (FGCSS) an der Hochschule Fulda vom 22.05.2025

Der Senat der Hochschule Fulda hat die folgende Promotionsordnung am 21. Mai 2025 beschlossen; das Präsidium hat die Promotionsordnung am 22. Mai 2025 genehmigt.

Inhalt

Erster Teil

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotion
- § 3 Zuständigkeiten und Organisation
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Voraussetzung zur Promotion
- § 5a Annahme als Promovierende*
- § 5b Gleichwertige Abschlüsse und Abschlüsse im Ausland, Aufnahme mit Auflagen
- § 5c Ausnahmen, Eignungsfeststellung
- § 5d Entscheidung, kein Anspruch auf Annahme, begründete Ablehnung
- § 5e Folgen der Annahme
- § 6 Dissertation
- § 7 Bestellung der Betreuer*innen
- § 8 Betreuung der Dissertation
- § 9 Qualifizierungsprogramm
- § 10 Änderungen, Beendigung des Promotionsverhältnisses
- § 11 Zulassung und Einleitung des Promotionsverfahrens
- § 12 Bestellung der Gutachter*innen
- § 13 Begutachtung
- § 14 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 15 Prüfungskommission
- § 16 Disputation
- § 17 Gesamturteil
- § 18 Wiederholung des Promotionsversuches
- § 19 Prüfungsakten

§ 20 Veröffentlichung der Dissertation

§ 21 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades

§ 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

Zweiter Teil

§ 23 Fortführungsregelung

§ 24 Widerspruchsverfahren

§ 25 Status und Statusgruppen

§ 26 Wahlen des Promotionsausschusses

§ 27 Abstimmungen und Sitzungen

§ 28 Informationspflichten

§ 29 Inkrafttreten

Anhang

§ 1 Grundlage und Zielsetzung

§ 2 Voraussetzung für eine kumulative Dissertation

§ 3 Umfang, Inhalt und formaler Aufbau

§ 4 Anforderungen an die Schriften

§ 5 Regelungen zur Autorenschaft

§ 6 Begutachtung und Bewertung

Erster Teil

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Hochschule Fulda besitzt das Promotionsrecht für die Fachrichtung Sozialwissenschaften mit den Schwerpunkten Globalisierung, Europäische Integration und Interkulturalität.
- (2) Das Promotionszentrum Sozialwissenschaften mit den Schwerpunkten Globalisierung, Europäische Integration und Interkulturalität / Fulda Graduate School of Social Sciences (FGCSS, im Folgenden Promotionszentrum) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Fulda.
- (3) Die Ausübung des Promotionsrechts erfolgt im Promotionszentrum, in dem die Mitglieder das Recht und die Pflicht haben, zusammenzuarbeiten.

§ 2 Promotion

- (1) Die Hochschule Fulda verleiht nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Promotionsordnung den akademischen Grad

Doktor*in der Sozialwissenschaften (Dr*in rer. soc.)

nach einem ordnungsgemäßen Durchlaufen des Promotionsverfahrens.

- (2) Die Promotionsleistungen bestehen in einer vertiefenden wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und der mündlichen Prüfung in Form einer Disputation und weisen die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nach.

§ 3 Zuständigkeiten und Organisation

- (1) Beteiligte im Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss gem. § 4, die Betreuer*innen gem. § 7, die Gutachter*innen gem. § 12 und die Prüfungskommission gem. § 15.
- (2) Für jedes Promotionsverfahren wird eine eigene Prüfungskommission eingesetzt.
- (3) Entscheidungen im Promotionsverfahren treffen der Promotionsausschuss und die Prüfungskommission.
- (4) Fachlich verantwortlich für das Thema eines Promotionsverfahrens sind die als Betreuer*innen zugelassenen Professor*innen gem. § 7.

§ 4 Promotionsausschuss

- (1) Nur Mitglieder des Promotionszentrums mit Ausnahme von Juniormitgliedern und assoziierten Mitgliedern können dem Promotionsausschuss angehören.
- (2) Dem Promotionsausschuss steht die Leitung des Promotionszentrums oder deren Stellvertretung als Vorsitz vor.
- (3) Dem Promotionsausschuss gehören weiterhin an:
 - a) drei professorale Mitglieder des Promotionszentrums und
 - b) zwei der dem Promotionszentrum angehörigen (wissenschaftlichen) Mitarbeiter*innen oder der Promovierenden. Die Angehörigkeit mindestens einer Promovierenden* ist sicherzustellen.

Bei Entscheidungen, die ausschließlich einzelne Prüfungsleistungen betreffen, haben Angehörige, die keine Promotion besitzen, nur eine beratende Stimme.

- (4) Vorzusehen ist zusätzlich im Promotionsausschuss abweichend von Absatz 1 die gleichberechtigte, externe Angehörigkeit eines professoralen Mitglieds
 - a) einer Universität oder
 - b) eines Promotionszentrums / einer vergleichbaren Einrichtung anderer Bundesländer.
Das professorale Mitglied muss hier eine Erstbetreuung von mindestens einer erfolgreich abgeschlossenen Promotion nachweisen können.

Das externe professorale Mitglied wird vom Zentrumsrat vorgeschlagen und von der Zentrumsleitung bestellt.

- (5) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen formalen Verfahrensangelegenheiten; insbesondere entscheidet er
 - a) über die Annahme als Promovierende* gem. § 5;
 - b) über die Zulassung zum Promotionsverfahren gem. § 11;
 - c) über die Annahme der Dissertation gem. § 14;
 - d) über die Einsetzung der Prüfungskommission und über die Bestellung des Prüfungskommissionsvorsitzes gem. § 15;
 - e) über die Bestellung der Betreuer*innen gem. § 7 und der Gutachter*innen gem. § 12;
 - f) über den Vollzug der Promotion gem. § 21.
- (6) Der Promotionsausschuss kann ergänzende fachrichtungsspezifische Bestimmungen bezüglich des für die Annahme als Promovierende* erforderlichen Abschlusses und Zulassungsvoraussetzungen sowie zusätzlich erforderliche Leistungsnachweise festlegen.
- (7) Der Promotionsausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Beratung und offener Abstimmung gem. § 27.

- (8) Der Promotionsausschuss soll Vereinbarungen mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen über die Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens initiieren. Hierfür sind entsprechende Kooperationsverträge abzuschließen; in ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden. Der Dokortitel wird gemeinsam vergeben.

§ 5 Voraussetzung zur Promotion

- (1) Voraussetzung zur Promotion ist in der Regel ein fachlich einschlägiger Masterabschluss nach einem Studium mit insgesamt 300 Leistungspunkten gemäß ECTS und einem Gesamtergebnis im Regelfall mit mindestens der Note 2,0 oder einem ECTS-Rang der Note B.
- (2) Ausnahmsweise kann auch ein gleichwertiger Abschluss gem. § 5b oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung gem. § 5c die Voraussetzung erfüllen.

§ 5a Annahme als Promovierende*

- (1) Das Gesuch um Annahme als Promovierende* ist an den Vorsitz des Promotionsausschusses zu richten. Dem Annahmegesuch ist beizufügen:
- a) beglaubigte Abschriften der Zeugnisse und Urkunden für das erfolgreich abgeschlossene und zur Promotion befähigende Hochschulstudium. Zeugnisse und Urkunden aus dem nicht deutschsprachigen Ausland sind übersetzt ins Deutsche vorzulegen, wobei die Übersetzung von einem Übersetzer vorzunehmen ist, der allgemein beeidigt, öffentlich bestellt bzw. allgemein ermächtigt worden ist;
 - b) eine Übersicht des Lebens- und Bildungsgangs;
 - c) eine einfache, unbeglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses;
 - d) falls vom Promotionsausschuss angefordert, ggfls. ein aktuelles Führungszeugnis mit dem Verwendungszweck Promotion;
 - e) ein ausführliches, schriftliches Exposé für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben; das Exposé soll sich zusammensetzen aus dem Themenvorschlag, dem Stand der Forschung, den Zielen und dem Beitrag der Arbeit zusammen mit der Beschreibung der Vorgehensweise und der vorgesehenen Methoden sowie der durch die Betreuer*innen zugestimmten Ressourcenplanung zusammen mit der Erklärung, in welcher Sprache die Dissertation verfasst werden soll;
 - f) die schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen Bewerber*in und Erst- und ggf. Zweitbetreuung, die sich von den Betreuungsstandards ableitet, welche die Hochschule, der die Bewerber*in zugehörig ist, aufgestellt hat;
 - g) Erklärung, ob und mit welchem Ergebnis an einer anderen Hochschule die Annahme als Promovierende* beantragt wurde, oder ein vergleichbares Eignungsfeststellungsverfahren oder Promotionsverfahren an einer anderen

Hochschule endgültig nicht bestanden wurde;

- h) wenn die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfasst werden soll, bedarf es eines entsprechenden begründeten Antrags der* Promovierenden beim Promotionsausschuss.

Die Richtlinie zur Durchführung von kumulativen Promotionen als Anhang dieser Promotionsordnung kann ergänzende Anforderungen für die kumulative Promotion vorsehen.

- (2) Nach Prüfung und Feststellung der Vollständigkeit und Korrektheit wird das Gesuch an den zuständigen Promotionsausschuss weitergegeben.
- (3) Der Promotionsausschuss kann der Bewerber*in vor Einreichung der vollständigen Bewerbungsunterlagen unverbindlich Hinweise zur Erfüllung von Annahmekriterien geben.

§ 5b Gleichwertige Abschlüsse und Abschlüsse im Ausland, Aufnahme mit Auflagen

- (1) Bedingung für die Annahme als Promovierende* kann auch ein nach den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz als gleichwertig geltender Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer deutschen Hochschule sein; stuft der Promotionsausschuss einen alternativ gleichwertigen Studienabschluss oder ein Studium als nicht ausreichend gleichwertig ein, so kann er Auflagen für die Annahme als Promovierende* erteilen (z.B. zusätzliche Leistungsnachweise).
- (2) Bedingung für die Annahme als Promovierende* kann auch ein Abschluss eines mit der Qualifikation nach Punkt 1 vergleichbaren Studiums im Ausland sein, der auch im Land des Hochschulabschlusses zur Promotion berechtigt und als gleichwertig eingestuft wird; stuft der Promotionsausschuss einen ausländischen Studienabschluss als nicht gleichwertig ein, so kann er Auflagen für die Annahme als Promovierende* erteilen.
- (3) Über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen sowie bei ausländischen Zeugnissen entscheidet der Promotionsausschuss, gegebenenfalls mit Unterstützung der entsprechenden internen Stellen. Bei der Frage der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse werden die Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder herangezogen. Bei der Prüfung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.
- (4) Ist eine Annahme mit Auflagen erfolgt, so sind die Auflagen mit einer Frist zu ihrer Erfüllung zu verbinden, die vor Einleitung des Promotionsverfahrens (Einreichung der Dissertation) liegen muss. Die Auflagen müssen die allgemeine Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit und somit die Promotionsbefähigung der Bewerber*in sicherstellen. Sie sollen sich insbesondere auf Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen einzelner Prüfungen erstrecken.

§ 5c Ausnahmen, Eignungsfeststellung

(1) Bewerber*innen, die:

- a) ein Hochschulstudium in einem den Sozialwissenschaften verwandten Fachgebiet abgeschlossen haben; als der Fachrichtung fachverwandt wird ein Studium anerkannt, wenn es bestimmte, vom Promotionsausschuss allgemein festzulegende Inhalte enthält. Der Promotionsausschuss kann einen Katalog der in Frage kommenden Studiengänge zur groben Orientierung erstellen;
- b) ein Hochschulstudium in den Sozialwissenschaften mit weniger als acht Fachsemestern abgeschlossen haben;
- c) einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss schlechter als 2,0 aber besser als 3,0 nachweisen;
- d) sich als besonders qualifizierte Diplom (FH)-Absolvent*innen ausweisen; können zugelassen werden, wenn sie auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und dies durch ein Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen haben.

(2) Eignungsfeststellungsverfahren zur Feststellung der fachrichtungsbezogenen Eignung der Bewerber*in zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit für eine Promotion können bezüglich Art und Umfang der Leistungserbringung sowie Dauer und Ablauf des Verfahrens individuell vom Promotionsausschuss festgelegt werden. Die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens beträgt maximal zwei Semester und endet mit der Beurteilung „geeignet“ bzw. „nicht geeignet“ durch den Promotionsausschuss.

In der Regel

- a) besteht das Verfahren in der Überprüfung der fachlichen und der methodischen Kompetenz für die Fachrichtung;
- b) erfolgt das Verfahren durch die Prüfung der Abschlussarbeit sowie einer schriftlichen Ausarbeitung zu einer Fragestellung zur Fachrichtung durch zwei vom Promotionsausschuss zu bestellende professorale Mitglieder des Promotionszentrums.
- c) In Zweifelsfällen kann von diesen zwei Mitgliedern ein maximal einstündiges fachliches Gespräch gefordert und durchgeführt werden.

Von dem Erfordernis der Eignungsfeststellung kann abgesehen werden, wenn der nachgewiesene Studienabschluss in Verbindung mit zusätzlichen wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für die Fachrichtung als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben angesehen werden kann. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(3) Ein Anspruch auf Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens besteht nicht.

§ 5d Entscheidung, kein Anspruch auf Annahme, begründete Ablehnung

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Promovierende*.
- (2) Die Annahme kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden.

Der Antrag ist insbesondere abzulehnen, wenn

- a) eine ausreichende fachliche Betreuung der Dissertation oder die Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen nicht gesichert sind oder
 - b) die Hochschule Fulda für die Fachrichtung des vorgeschlagenen Themas der Promotion nicht über ein eigenes Promotionsrecht verfügt oder
 - c) Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrads rechtfertigen würden.
- (3) Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht.
 - (4) Die Entscheidung des Promotionsausschusses wird den Bewerber*innen in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 5e Folgen der Annahme

- (1) Stimmt der Promotionsausschuss dem Annahmeantrag zu, ist die Betreuung, Begutachtung und spätere Durchführung des Verfahrens gemäß dieser Promotionsordnung gewährleistet.
- (2) Angenommene Promovierende können sich ab dem Zeitpunkt der Annahme bis zur Beendigung oder bis zum Abschluss des Verfahrens als Promovierende an der Hochschule Fulda immatrikulieren.

§ 6 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss als selbständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache, mit vorheriger Zustimmung des Promotionsausschusses bei der Entscheidung über die Annahme als Promovierende* auch in einer weiteren Fremdsprache, einzureichen. Das Recht, diesen Antrag später zu stellen, bleibt unbenommen. Im Falle einer englischen oder weiteren fremdsprachlichen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen, die von der erstbetreuenden Person zu genehmigen ist.
- (2) Als Dissertation kann vorgelegt werden:
 - a) Eine unveröffentlichte oder in Teilen vorab veröffentlichte Dissertation (Monographie), die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten muss. Wurden einzelne und ausgewählte Teile der Dissertation bereits vorab veröffentlicht, ist darauf in der Dissertationsschrift explizit hinzuweisen. Die eingereichte Dissertation ist diesbezüglich im Vorwort mit einer Erklärung zu versehen, die Angaben zu den

vorab veröffentlichten Teilen mit Publikationsjahr, -ort und Autorenschaft, entsprechend den Vorgaben zur guten Wissenschaftlichen Praxis enthält. Die Dissertation soll im Verhältnis zu den Vorabveröffentlichungen ein neues, eigenständiges Werk sein, das sich in quantitativer sowie qualitativer Hinsicht von diesen deutlich unterscheidet. Diesbezüglich sollen die Betreuenden die Promovierende* beraten.

- b) Eine kumulative Dissertation, die in der Richtlinie für die Durchführung von kumulativen Promotionen im FGCS (siehe Anhang) geregelt ist. Die Richtlinie ist für die Durchführung der kumulativen Promotion verbindlich.
- (3) Die Dissertation ist von der Promovierenden* mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und einer Erklärung zu versehen, dass sie die Arbeit – abgesehen von den in ihr ausdrücklich genannten Hilfen – selbständig verfasst hat.
- (4) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben sind.
- (5) Die Dissertation ist einzureichen mitsamt der maßgeblichen, anonymisierten Forschungsdaten, die zum wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn geführt haben, insoweit keine datenschutzrechtlichen Regelungen dagegensprechen. Die Betreuenden legen fest, welche Forschungsdaten in welcher Form im Anhang mit einzureichen sind. Die Promovierende* muss die nicht beigefügten Forschungsdaten bereithalten, um sie den Gutachtenden und der Prüfungskommission auf Anfrage zur Verfügung stellen zu können. Um bestimmte Forschungsdaten vor der Veröffentlichung zu schützen, ist für diese Forschungsdaten ein Sperrvermerk beim Promotionsausschuss zu beantragen. Auch die Einreichung und die Veröffentlichung von Forschungsdaten müssen im Einklang mit der geltenden Satzung der Hochschule Fulda zum Schutz der guten wissenschaftlichen Praxis und insbesondere den Regelungen zum Datenschutz stehen.

§ 7 Bestellung der Betreuer*innen

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Betreuung einer Dissertation mindestens eine erst- und ggf. eine zweitbetreuende Person.
- (2) Wenigstens die erstbetreuende Person muss promovierte Professor*in und Mitglied im Promotionszentrum sein und über Betreuungserfahrung verfügen. In inhaltlich begründeten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit der Erstbetreuung durch Mitglieder anderer hessischer Promotionszentren.
- (3) Die ggf. zweitbetreuende Person muss nicht Mitglied im Promotionszentrum sein. Es können auch
 - a) promovierte Professor*innen oder promovierte Wissenschaftler*innen derselben oder einer anderen Fachrichtung an der Hochschule Fulda,

- b) entpflichtete und im Ruhestand befindliche promovierte Professor*innen, Professor*innen in Nebentätigkeit, Honorarprofessor*innen, außerplanmäßige Professor*innen oder Gastprofessor*innen oder Privatdozent*innen,
- c) promovierte Professor*innen einer anderen Hochschule,
- d) promovierte Wissenschaftler*innen einer außeruniversitären Forschungseinrichtung mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation

als Zweitbetreuer*in bestellt werden.

- (4) Bei der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die Betreuer*innen über die für die Betreuung nötigen Möglichkeiten verfügen und die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen können.
- (5) Scheidet eine betreuende Person durch Eintritt in den Ruhestand vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus dem Dienst aus, kann die Betreuung fortgeführt werden, wenn sie sich zur Mitwirkung im Promotionsverfahren gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich verpflichtet.
- (6) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen im Verlauf des Verfahrens zusätzlich weitere Betreuer*innen bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine betreuende Person die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

§ 8 Betreuung der Dissertation

- (1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem Abschluss der Betreuungsvereinbarung, es sei denn, darin ist etwas anderes vereinbart.
- (2) Den Betreuer*innen obliegt die wissenschaftliche Betreuung des Vorhabens.

§ 9 Qualifizierungsprogramm, Fortschrittsbericht

- (1) Das Promotionszentrum bietet ein Qualifizierungsprogramm an. Dieses bietet phasenbezogen fachrichtungs- und disziplinübergreifende Unterstützungsleistungen für den Ausbau und die Vertiefung fachübergreifender und methodischer Kompetenzen, insbesondere zum eigenständigen wissenschaftlichen Forschen. Die Teilnahme unterliegt nicht der Benotung und fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (2) Alle Promovierenden haben jährlich einen Fortschrittsbericht anzufertigen und zum 31.12. eines Jahres bei der Koordination einzureichen. Über die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm ist im Zuge der Fortschrittsberichterstattung mit zu berichten. Wird der Berichtspflicht auch nach einmaliger Wiederaufforderung durch die Zentrumsleitung nicht nachgekommen, entscheidet der Promotionsausschuss gemäß dieser Promotionsordnung über das weitere Vorgehen.
- (3) In Kooperation mit und auf Wunsch der Betreuer*innen kann das Promotionszentrum zusätzliche Studien, Veranstaltungen und Promovierendenseminare anbieten.

- (4) Promovierende sind zur aktiven Teilnahme an den einführenden Veranstaltungen sowie den gegebenenfalls vom Promotionsausschuss oder Betreuer*innen weiterhin genannten Veranstaltungen des Promotionszentrums verpflichtet. Die Teilnahme an mindestens drei Veranstaltungen muss nachgewiesen werden. Eine Veranstaltung zur wissenschaftlichen Integrität müssen Promovierende zusätzlich verpflichtend belegen.

§ 10 Änderungen, Beendigung des Promotionsverhältnisses

- (1) Promovierende können vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss einen Wechsel in der Betreuung beantragen. Wird die Betreuung vor Fertigstellung der Dissertation unmöglich, so obliegt es dem Promotionsausschuss auf Antrag der Promovierenden*, im Rahmen des Möglichen für die Übernahme der Betreuung durch eine andere Person gem. § 7 Sorge zu tragen. In Konfliktfällen ist allen Beteiligten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Bei der Übernahme einer Betreuung durch ein anderes Mitglied der Professor*innengruppe ist ein erneuter Antrag auf Annahme gem. § 5 dieser Promotionsordnung nicht erforderlich.
- (3) Promovierende können vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss eine Unterbrechung oder die Beendigung des Promovierendenverhältnisses beantragen. Dazu ist neben der Begründung ein umfassender Zwischen- bzw. Abschlussbericht einzureichen. Die Promotion gilt bei Zustimmung des Promotionsausschusses dann nicht als gescheitert und ein erneuter Antrag auf Fortsetzung der Promotion ist möglich.
- (4) Zwischen der Annahme als Promovierende* und der Eröffnung des Promotionsverfahrens sollen in der Regel nicht mehr als fünf Jahre liegen. Nach Ablauf von fünf Jahren kann der Promotionsausschuss die Annahme ggf. nach Stellungnahme der/des Promovierenden widerrufen. In diesem Falle gilt die Promotion als gescheitert und kann nicht wiederholt werden.
- (5) Ein Widerruf der Annahme als Promovierende* ist ausgeschlossen, wenn die Verzögerung nicht durch die Promovierende* zu vertreten ist.

Hierzu zählen insbesondere das Vorliegen von

- a) Mutterschutz nach §§ 3, 4, 6 MuSchG,
- b) Elternzeit nach § 15 BEEG,
- c) einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung i. S. d. § 2 Abs. 1 SGB IX,
- d) einer Erkrankung von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- e) Zeiten der Erfüllung der Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren.

Die Promovierende* hat die Verzögerungsgründe und -zeiten dem Promotionsausschuss im Widerrufsverfahren durch Vorlage geeigneter Unterlagen oder Urkunden nachzuweisen.

§ 11 Zulassung und Einleitung des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren wird durch ein schriftliches Gesuch der Promovierenden* eingeleitet, das an den Vorsitz des Promotionsausschusses zu richten ist. Dem Promotionsgesuch sind beizufügen
 - a) eine aktualisierte Übersicht des Lebens- und Bildungsganges;
 - b) ggf. ein Nachweis der Erfüllung der Auflagen;
 - c) die Belege über die mindestens dreimalige aktive Teilnahme an einer Qualifikationsveranstaltung gemäß § 9 Abs. 4;
 - d) der Beleg über die Teilnahme an einem Kurs zur wissenschaftlichen Integrität;
 - e) die Dissertation
 - i. sowohl in Schriftform in drei ausgedruckten Ausfertigungen.
 - ii. als auch in elektronischer Form; eine weitere elektronische Fassung ist anonymisiert (ohne Deckblatt und andere Passagen, die personenbezogene Daten der Promovierenden* enthalten) zum Zwecke der Plagiatskontrolle in einer von der Hochschule bestimmten Weise abzugeben; die Plagiatskontrolle kann mit Hilfe beauftragter Dritter erfolgen;
 - f) im Falle einer kumulativen Promotion sind zusätzlich die Belegexemplare der Veröffentlichungen in elektronischer Form einzureichen;
 - g) eine Erklärung darüber, ob die vorgelegte Dissertation bereits in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades vorgelegt wurde.
- (2) Der Dissertation ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen mit der Zusicherung, dass
 - a) die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den angegebenen Hilfen angefertigt wurde;
 - b) alle wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten Schriften entnommene Textstellen und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht sind;
 - c) die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten sind.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren trifft der Promotionsausschuss.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach Absatz 1 und 2 geforderten Nachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung
 - a) die bewerbende Person bereits an einer anderen Hochschule mit der Dissertation zum Promotionsverfahren zugelassen wurde oder noch zugelassen ist,

- b) die Dissertation bereits an einer anderen Hochschule als nicht geeignet bewertet oder die Prüfung nicht bestanden wurde oder
 - c) Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (6) Eine Rücknahme des Promotionsgesuches nach Zulassung zur Promotion ist bei besonderer Begründung durch die bewerbende Person und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die Disputation begonnen hat. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten.

§ 12 Bestellung der Gutachter*innen

- (1) Mit der Zulassung nach § 11 bestimmt der Promotionsausschuss mindestens zwei promovierte Gutachter*innen für die Dissertation. Diese müssen aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation, ggf. auch im Zusammenwirken, in der Lage sein, die Dissertation in ihrer fachlichen Thematik umfassend zu beurteilen.
- (2) Die Gutachter*innen dürfen nicht die Betreuer*innen der Promotion sein.
- (3) Die erstbegutachtende Person muss in jedem Falle Professor*in und Mitglied des Promotionszentrums sein.
- (4) Als (Zweit)gutachter*in soll grundsätzlich eine Hochschullehrer*in bestellt werden, die nicht Mitglied der Hochschule Fulda ist. Auf diese externe Beteiligung kann verzichtet werden, wenn eine der begutachtenden Personen
- a) habilitiert ist,
 - b) als Juniorprofessor*in positiv evaluiert oder
 - c) von einem universitären Fachbereich kooptiert wurde.
- Sollte keine dieser Alternativen möglich sein, ist eine Ausnahmegenehmigung des zuständigen Ministeriumseinzuholen, das hierbei eine gutachtende Person vorschlagen kann.
- (5) Als weitere Gutachter*innen können
- a) promovierte Professor*innen der gleichen Fachrichtung,
 - b) promovierte Professor*innen einer anderen Fachrichtung,
 - c) entpflichtete und im Ruhestand befindliche promovierte Professor*innen, Professor*innen in Nebentätigkeit, Honorarprofessor*innen, außerplanmäßige Professor*innen oder Gastprofessor*innen oder Privatdozent*innen
 - d) promovierte Professor*innen einer anderen Hochschule oder
 - e) promovierte Wissenschaftler*innen einer außeruniversitären Forschungseinrichtung mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation

bestellt werden.

- (6) Die Promovierende* kann dem Promotionsausschuss Gutachter*innen vorschlagen.
- (7) Der Promotionsausschuss kann nach Anhörung der Betreuer*innen weitere Gutachter*innen bestellen.

§ 13 Begutachtung

- (1) Jede gutachtende Person erstattet über die Dissertation ein Gutachten, das dem Vorsitz des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Die Gutachter*in schlägt darin entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme wird die Dissertation mit einer der folgenden Bewertungen versehen:
 - a) summa cum laude - entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0);
 - b) magna cum laude - entspricht einer sehr guten Leistung (1);
 - c) cum laude - entspricht einer guten Leistung (2);
 - d) rite - entspricht einer genügenden Leistung (3).

Mit der Bewertung „non rite - entspricht einer ungenügenden Leistung (4)“ wird die Annahme der Dissertation abgelehnt.

Die Richtlinie im Anhang legt für kumulative Promotionen ergänzende Bestimmungen zur Begutachtung und Bewertung von kumulativen Dissertationen fest.

- (2) Wird für die Dissertation die Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung vorgeschlagen, kann der Promotionsausschuss entscheiden, ob der Promovierenden* eine Frist zur Ausführung der Änderungen gesetzt werden kann. Die Gutachter*innen erhalten nach der Überarbeitung die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen erneut Stellung zu nehmen.
- (3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen. In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis nachvollziehbar zu begründen. Falls für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen genannt werden, so müssen diese konkret und nachvollziehbar sein. Auflagen können Korrektur-, Straffungs- oder Überarbeitungsanweisungen sein.
- (4) Liegt ein Gutachten nicht innerhalb von acht Wochen nach Bestellung der Gutachter*innen vor, soll der Vorsitz des Promotionsausschusses Klärung herbeiführen. Liegt nach weiteren acht Wochen ein Gutachten nicht vor, kann der Promotionsausschuss eine neue gutachtende Person bestellen.
- (5) Besteht zwischen den Gutachter*innen keine Übereinstimmung über die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation oder weichen die Gutachten um mehr als eine Bewertungsstufe voneinander ab, so sollte der Vorsitz des Promotionsausschusses versuchen, eine Klärung und Annäherung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist mit einer angemessenen Frist ein weiteres Gutachten einzuholen, vorzugsweise durch eine*n Professor*in oder eine*n Privatdozent*in einer anderen Hochschule in der entsprechenden

Fachrichtung.

- (6) Der Vorsitz leitet alle Gutachten den Angehörigen des Promotionsausschusses, der Prüfungskommission sowie der Promovierenden* zu und legt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht in der Hochschule aus. Den Adressatenkreis zur Einsichtnahme bestimmt die Zentrumsleitung. Das Recht auf Einsichtnahme haben in begründeten Fällen auch andere promovierte Professor*innen der Hochschule. Die Auslagefrist soll zwei Wochen betragen, das Promotionszentrum kann davon abweichende Fristen bestimmen. Die Auslage erfolgt elektronisch oder in Papierform an einem geschützt zugänglichen Ort. Die Hochschule der Auslage bietet Sicherheitsvorkehrungen und eine rechtssichere Verteilung der Verantwortung für Rechtsverletzungen.
- (7) Nach Einsicht haben diese Professor*innen und promovierten Angehörigen des Promotionsausschusses das Recht, innerhalb der Auslagefrist dem Promotionsausschuss schriftlich eine Stellungnahme anzukündigen. Die Stellungnahme ist innerhalb von zwei Wochen dort vorzulegen.
- (8) Nach Vorliegen aller Gutachten ermittelt der Promotionsausschuss eine Gesamtbewertung der Dissertation. Diese berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der in den Gutachten vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Für die Zulassung zur Disputation ist eine Gesamtbewertung von mindestens „rite“ (3) erforderlich.

§ 14 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist (§ 13 Abs. 6) entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachter*innen und unter Berücksichtigung eventuell vorliegender Sondergutachten und etwaiger Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 7 über die Annahme der Dissertation. Nach Vorliegen gleichartig zur Annahme empfehlender Gutachten wird eine Gesamtnote der Dissertation gem. § 13 Abs. 8 ermittelt. Im Falle entgegengesetzter Vorschläge der Gutachter*innen zur Annahme der Dissertation und in anderen Zweifelsfällen können zur endgültigen Entscheidung weitere Gutachter*innen bestellt oder sonstige Gutachten eingeholt werden. Die/der Promovierende kann hierzu gehört werden; die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Nach der Annahme der Dissertation setzt der Vorsitz des Promotionsausschusses den Termin der Disputation fest. Diese soll spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation durchgeführt werden. Die/der Promovierende wird direkt nach Festlegung über den Termin informiert.
- (3) Nur in Ausnahmefällen beschließt der Promotionsausschuss die Rückgabe der Dissertation an die Promovierende* zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist. Änderungen und/oder Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist

werden der Promovierenden* schriftlich mitgeteilt. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. Reicht die Promovierende* die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; hält sie oder er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren als erfolglos abgeschlossen.

- (4) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn die Mehrheit des Promotionsausschusses oder alle Gutachter*innen diese ablehnen. Die Ablehnung ist der Promovierenden* unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Promovierende* kann eine neue oder eine verbesserte Dissertation in einer festzusetzenden Frist vorlegen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Dissertation verbleibt, solange keine datenschutzrechtlichen Regelungen dagegensprechen, zusammen mit den Forschungsdaten gem. § 6 Abs. 5, zusammen mit allen Gutachten, Zusatzgutachten und Stellungnahmen bei den Akten des Promotionsausschusses. Zehn Jahre nach Beendigung des Verfahrens findet eine Prüfung statt, welche Inhalte weiterhin in der Akte verbleiben müssen.

§ 15 Prüfungskommission

- (1) Spätestens bei Vorliegen der Gutachten richtet der Promotionsausschuss die Prüfungskommission ein.
- (2) Der Promotionsausschuss setzt die Prüfungskommission ein und bestellt eine vorsitzende Person, die nicht dem Personenkreis der Betreuenden oder Begutachtenden zugehörig ist.
- (3) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitz;
 - b) den Gutachter*innen der Dissertation;
 - c) die Betreuer*innen der Disseration;
 - d) eine weitere promovierte Professor*in des Promotionszentrums.
- (4) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet diese. Sie entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation und die Frist für ihre Erfüllung fest.
- (5) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird der/dem Promovierenden mitgeteilt.

§ 16 Disputation

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede Promovierende* als Einzelprüfung durch die Prüfungskommission in Form der Disputation.
- (2) Die Disputation ist hochschulöffentlich; der Termin wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

- (3) Zu dieser Prüfung werden die Promovierende* sowie die Angehörigen der Prüfungskommission persönlich eingeladen. Sollte eine bereits bestellte Angehörige der Prüfungskommission kurzfristig nicht in der Lage sein, die Disputation durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit) oder ist ein gemeinsamer Termin nicht vereinbar, so bestimmt der Vorsitz des Promotionsausschusses eine Ersatzangehörige*. Angehörige der Prüfungskommission können durch synchronen Informationsaustausch zur Bild- und Tonübertragung zur Disputation zugeschaltet werden, worüber der Vorsitz des Promotionsausschusses frühzeitig entscheiden muss. Eine Audio- oder Video-Aufzeichnung der Prüfung ist nicht zulässig.
- (4) Die Disputation wird von der vorsitzenden Person der Prüfungskommission geleitet.
- (5) Über Verlauf, wesentliche Inhalte und Ergebnis der Prüfung wird von der vorsitzenden Person ein Protokoll angefertigt und unterschrieben, welches bei den Akten des Promotionsausschusses verbleibt.
- (6) Zum festgesetzten Prüfungstermin hält die Promovierende* vor Beginn der Disputation einen Vortrag über die eigene Dissertation oder ein selbstgewähltes Thema aus dem Bereich der Dissertation; die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (7) In der Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission verteidigt. Die Disputation diskutiert den Inhalt der Dissertation aus, bezieht die Gutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf verwandte Probleme des Faches und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie auf den Forschungsstand in ihnen. Die aktive Teilnahme an der Diskussion mit der bewerbenden Person obliegt den Angehörigen der Prüfungskommission. Die Disputation dauert in der Regel zwischen 60 bis 90 Minuten.
- (8) Der hochschulöffentliche Vortrag und die Disputation können im Falle der Einreichung einer fremdsprachlichen Dissertation in der entsprechenden Sprache erfolgen, falls der Promotionsausschuss dem zugestimmt hat. Im Falle einer fremdsprachlichen Disputation (Englisch ist ausgenommen) ist das Protokoll auch in einer deutschsprachigen Fassung anzufertigen.
- (9) Für die Berechnung der Bewertung der Disputation sind die in § 13 Abs. (1) genannten Noten zu vergeben. Jede Angehörige der Prüfungskommission vergibt eine Note. Die Gesamtnote der Disputation berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Angehörigen der Prüfungskommission vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Bestanden ist die Disputation, wenn die Gesamtnote mindestens „rite“ (3) erreicht. Ist die Disputation nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren insgesamt gescheitert. Über die Note der Disputation berät die Prüfungskommission nicht öffentlich.
- (10) Kann die Disputation von der Promovierenden* aus Gründen, die sie zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden oder erklärt sie ihren Verzicht auf die Disputation, so ist diese nicht bestanden und das Promotionsverfahren erfolglos abgeschlossen.

§ 17 Gesamturteil

- (1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nicht-öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Disputation und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der Disputation das Gesamturteil der Promotion fest.
- (2) Die Gesamtnote setzt sich aus der Note für die Dissertation und der Note der Disputation zusammen, wobei die Note der Dissertation mit 2/3, die Note der Disputation mit 1/3 gewichtet wird. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Es sind die Bewertungen
 - a) summa cum laude - entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0);
 - b) magna cum laude - entspricht einer sehr guten Leistung (1);
 - c) cum laude - entspricht einer guten Leistung (2);
 - d) rite - entspricht einer genügenden Leistung (3);
 - e) non rite - entspricht einer ungenügenden Leistung vorgesehen.
- (3) Die Auszeichnung „summa cum laude“ soll nur bei außergewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden, wenn sowohl alle Gutachter*innen für die Dissertation als auch die Prüfungskommission für die Disputation dieses Prädikat vergeben haben.
- (4) Die Prüfungskommission legt auf Grund der Gutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.
- (5) Im Anschluss an die Sitzung teilt die vorsitzende Person der Promovierenden* das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen für die Veröffentlichung mit und weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst nach Vollzug der Promotion gem. § 21 beginnt. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Promovierende werden ggf. mit dem Ende des Semesters, in dem das Gesamturteil mitgeteilt wurde, exmatrikuliert.

§ 18 Wiederholung des Promotionsversuches

- (1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen oder einer überarbeiteten Dissertation nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der Ablehnung an.
- (2) Bei nicht bestandener Disputation ist nur diese zu wiederholen. Die Wiederholung kann nur einmal versucht werden, und zwar frühestens drei Monate, spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Disputation. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der

bewerbenden Person verlängert werden. Wird oder gilt die Disputation erneut als nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos abgeschlossen.

- (3) Sind die Promotionsleistungen durch Nichterfüllung der Einlieferungspflicht oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Promotion versagt oder der promovierten Person der Doktorgrad entzogen wurde.

§ 19 Prüfungsakten

- (1) Die Prüfungsakten sind vertraulich und werden vom Promotionszentrum aufbewahrt. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Angehörigen der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses zu.
- (2) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion, wird den Promovierenden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsarbeit, die Gutachten und in das Protokoll der Disputation gewährt.

§ 20 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach bestandener Prüfung hat die Promovierende* die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission innerhalb eines Jahres nach der Disputation zu veröffentlichen. Die Frist zur Veröffentlichung kann in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss auf rechtzeitigen Antrag der/des Promovierenden verlängert werden. Die zu veröffentlichende Fassung ist von dem Vorsitz des Promotionsausschusses zu genehmigen. Das Einverständnis über die Veröffentlichung erfolgt mittels Revisionschein. Bei Nichterfüllung der Auflagen oder ausbleibender Veröffentlichung gilt die Promotion als gescheitert.
- (2) Die Publikation ist als Dissertation an der Hochschule Fulda zu kennzeichnen. Erfolgt die Veröffentlichung nach Zustimmung durch den Promotionsausschuss in erweiterter oder gekürzter Fassung oder nur auszugsweise, so ist dies ausdrücklich zu vermerken.
- (3) Die Promovierende* ist für Abs. 5 b) und c) verpflichtet, der Bibliothek der Hochschule Fulda binnen eines Monats seit Beginn der Veröffentlichung die gemäß Abs. 5 erforderliche Anzahl von Pflichtexemplaren der Dissertation abzuliefern. Die Bibliothek bestätigt der Promovierenden* für Abs. a) bis c) die ordnungsgemäße Ablieferung der Pflichtexemplare. Die Promovierende* übermittelt diese Bestätigung der vorsitzenden Person des Promotionsausschusses.
- (4) Die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare für Abs. 5 b) und c) kann in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss auf rechtzeitigen Antrag verlängert werden. Kommt die Promovierende* der Ablieferung gemäß den vorstehenden Bestimmungen

nicht nach, so gilt die Promotion als nicht bestanden.

(5) Die Veröffentlichung und die Ablieferung der Pflichtexemplare sind in folgender Form möglich:

- a) Veröffentlichung durch Ablieferung einer elektronischen Version sowie zwei haltbar gebundener Exemplare auf alterungsbeständigem Papier.

Die elektronische Version wird auf dem Hochschulpublikationsserver veröffentlicht.

Die elektronische Version muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Promovierende* muss die Übereinstimmung der elektronischen Version mit der gem. Abs. 1 genehmigten Fassung versichern. Das Datenformat ist mit der Bibliothek abzustimmen, welche die abgelieferte Version auf Lesbarkeit überprüft. Der Bibliothek wird, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben das Recht übertragen, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Zudem wird ihr das Recht übertragen, die Zusammenfassung in bibliografischen Datenbanken zu verbreiten. Die Pflichtablieferung an die Deutsche Nationalbibliothek erfolgt durch die Bibliothek.

- b) Ablieferung von zwei Exemplaren, wenn die Veröffentlichung zuvor bei einem gewerblichen Verlag erfolgt, sofern eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder im publishing on demand-Verfahren.
- c) Ablieferung von zwei Exemplaren, wenn die Veröffentlichung zuvor ganz oder teilweise in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder in elektronischer Form erfolgt.

In den Fällen b und c ist nach Möglichkeit der Bibliothek der Hochschule das Recht einer parallelen elektronischen Veröffentlichung auf deren Hochschulpublikationsserver einzuräumen.

(6) Die Veröffentlichung muss durch ein entsprechendes Titelblatt als Dissertation gekennzeichnet sein. Auf dem Titelblatt sind

- a) das Thema der Dissertation,
- b) die Fachrichtung,
- c) der Name des Promotionszentrums
- d) die Hochschule Fulda,
- e) der Name Promovierenden*,
- f) ihr früher erworbener akademischer Grad,
- g) Titel und Namen der Betreuer*innen,
- h) Titel und Namen der Gutachter*innen,
- i) Einreichungs- und Prüfungstermine,
- j) Erscheinungsort und -jahr anzugeben.

Im Fall von Abs. 5 b bzw. c reicht es aus, wenn die Exemplare einen Druckvermerk oder einen entsprechenden Hinweis tragen, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine Dissertation an der Hochschule Fulda handelt. Bei einer Titeländerung ist zudem auf den Titel der seinerzeit eingereichten Dissertation hinzuweisen.

§ 21 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades

- (1) Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation beim Promotionszentrum eingeliefert sind, wird die Promotion durch Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde an die Promovierende* vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an ist die nunmehr promovierte Person berechtigt, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der Disputation datiert und dreifach ausgefertigt. Sie trägt die Unterschriften der Leitung des Promotionszentrums Sozialwissenschaften mit den Schwerpunkten Globalisierung, Europäische Integration und Interkulturalität und der Präsident*in der Hochschule Fulda und wird mit dem Siegel der Hochschule versehen. Der Text der Urkunde lautet:

„Die Hochschule Fulda verleiht während der Amtszeit von [Präsident*in Prof. Dr. [Name]] und der Leitung des Promotionszentrums [Prof. Dr. [Name]] durch diese Urkunde [Name], geboren am [Datum] in [Ort] den akademischen Grad [einer Doktorin oder eines Doktors] [Spezifizierung],

nachdem in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren unter Betreuung durch [erstbetreuende Person], [ggf. zweitbetreuende Person]

durch die eigene Dissertation „[Titel der Dissertation]“ und durch die Disputation die eigene wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.

Das Gesamturteil lautet [Note].“

- (3) Auf Antrag der Promovierenden* kann über das Präsidium eine vorläufige befristete Bescheinigung über die Promotion aushändigt werden. Diese berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

§ 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Wird vor Aushändigung der Doktorurkunde festgestellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung der Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder dass die Promovierende* bei ihren Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung versucht oder gegen die gute wissenschaftliche Praxis verstoßen hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Nach Aushändigung der Doktorurkunde regelt sich die Entziehung des Doktorgrades nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Die Rückgabe der Doktorurkunde richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils

gültigen Fassung.

- (3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der betroffenen Person innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Zweiter Teil

§ 23 Fortführungsregelung

Im Falle der Auflösung des Promotionszentrums können laufende Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung zu Ende geführt werden.

§ 24 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die betroffene Person Widerspruch für laufende Verfahren beim Promotionsausschuss oder bei der/die Präsident*in der Hochschule einlegen. Hilft der Promotionsausschuss dem Promotionszentrum dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlags an den Präsidenten/die Präsidentin weiter.

Der/die Präsident*in erlässt den Widerspruchsbescheid.

§ 25 Status und Statusgruppen

- (1) Die Mitglieder des Promotionszentrums unterteilen sich in die fünf Statusgruppen
- a) professorale Mitglieder;
 - b) Juniormitglieder;
 - c) promovierende Mitglieder;
 - d) koordinierende Mitglieder und
 - e) assoziierte Mitglieder.
- (2) Angehörige und Mitglieder sind unterschiedliche Status.

§ 26 Wahlen des Promotionsausschusses

- (1) Alle Mitglieder einer Statusgruppe wählen ihre Angehörigen für den Promotionsausschuss und, sobald mehr als ein Mitglied einer Statusgruppe dem Promotionszentrum angehört, jeweils eine namentlich zugeordnete Stellvertretung aus ihren Reihen. Die Stellvertretung ist vorgesehen für die Abwesenheit des oder der Ausschussangehörigen.
- (2) Eine Amtszeit beträgt für professorale und koordinierende Mitglieder 3 Jahre und für die promovierenden Mitglieder 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

- (3) Es sind sich unmittelbar ablösende Amtszeiten vorzusehen. Eine Amtszeit währt so lange, bis eine Nachfolge das Amt übernimmt.
- (4) Die Koordinierenden sind für die Organisation und Durchführung der Wahlen zuständig.
- (5) Auf Antrag eines Wahlberechtigten muss die Abstimmung geheim erfolgen. Als geheim gilt die Brief- oder Urnenabstimmung in digitaler oder präsenster Form.

§ 27 Abstimmungen und Sitzungen

- (1) Soweit nicht an anderer Stelle bereits geregelt, gilt Folgendes:
 - a) Wahlen, Beschlüsse und Entscheidungen (Abstimmungen) können in Präsenz, per Videokonferenz, hybrid, elektronisch oder im Umlaufverfahren erfolgen.
 - b) Die Frist für die Einladung zu Sitzungen, in denen Abstimmungen erfolgen sollen, beträgt mindestens 14 Kalendertage.
 - c) Der Vorsitz leitet die Abstimmungen.
 - d) Stimmabgaben sind mit Ausnahme von § 26 Abs. 5 offen. Eine Stimmabgabe nach Abschluss von Abstimmungen ist unzulässig.
 - e) Sitzungen sind zu protokollieren. Protokolle oder Niederschriften zu Abstimmungen sind den Mitgliedern des Promotionszentrums baldmöglichst zugänglich zu machen.
- (2) Die Abstimmenden müssen sich zuvor über die Art und Weise einig sein. Die Einigkeit stellt der Vorsitz her. Das Mindestbeteiligungsquorum bei Abstimmungen ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen anwesend sind. Abweichend hiervon ist die Wahl des Promotionsausschusses gültig mit einem Mindestbeteiligungsquorum von mindestens einem Viertel der Wahlberechtigten. Jeder Stimmberechtigte hat je Kandidat*in oder Vorschlag entweder eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme oder kann sich enthalten. Die Enthaltung wird als Nein-Stimme gezählt. Eine Kandidat*in ist gewählt bzw. einem Vorschlag ist zugestimmt, wenn sie oder er mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen als Ja-Stimmen auf sich vereint (einfache Mehrheit). Wenn weniger Ja-Stimmen abgegeben werden, ist die Kandidat*in oder der Vorschlag abgelehnt.
- (3) Konkurrieren mehrere Kandidat*innen oder Vorschläge miteinander, wird einzeln über sie abgestimmt. Haben mehrere Kandidat*innen oder Vorschläge die einfache Mehrheit nach Abs. 2 erreicht, gewinnt derjenige oder diejenige die Wahl, der/die in relativer Mehrheit die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint. Wenn mehrere Kandidat*innen oder Vorschläge die gleiche höchste Zahl an Ja- Stimmen erreichen, kommt es zu einer Stichwahl zwischen diesen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

§ 28 Informationspflichten

Über wichtige Entscheidungen (insbesondere zum Annahmegesuch, zur Einleitung und zum Abschluss des Promotionsverfahrens) gemäß dieser Ordnung, die die Promovierenden betreffen, sind diese durch den Promotionsausschuss zu informieren.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Promotionsordnung gilt für alle, die ihr Promotionsvorhaben nach dem Datum des Inkrafttretens beginnen. Promovierende, die ihr Promotionsvorhaben nach der alten Fassung der Promotionsordnung begonnen haben, müssen schriftlich erklären, nach welcher Fassung sie ihr Verfahren fortführen möchten.
- (3) Amtszeiten bleiben erhalten, die neue Regelung greift erst zur neuen Amtszeit.
- (4) Nach Ablauf der Übergangsfrist nach Abs. 2 und Abs. 3 tritt die vorherige Fassung dieser Promotionsordnung vom 14.07.2021 außer Kraft.

Anhang

Richtlinie zur Durchführung von kumulativen Promotionen im FGCS vom 22.05.2025

§ 1 Grundlage und Zielsetzung

- (1) Die Richtlinie konkretisiert die Promotionsordnung des Promotionszentrums Sozialwissenschaften (FGCS) vom 25.06.2024 und ist verbindlich einzuhalten.
- (2) Die Richtlinie enthält formale und inhaltliche Mindestanforderungen sowie Regeln zur Beurteilung und Bewertung einer kumulativen Dissertation.

§ 2 Voraussetzung für eine kumulative Dissertation

- (1) Dem Annahmegesuch ist zusätzlich zu den in § 5 Abs. 1 der PromO FGCS genannten Unterlagen eine Erklärung der Betreuenden und des bzw. der Antragstellenden beizufügen, dass eine kumulative Dissertation verfasst werden soll.
- (2) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der Promovierenden* sowie nach Zustimmung der Betreuenden entscheiden, dass die Art der Dissertation (monographisch oder kumulativ) geändert wird. Die Zustimmung des Promotionsausschusses muss dem Promotionsgesuch beiliegen.

§ 3 Umfang, Inhalt und formaler Aufbau

- (1) Eine kumulative Dissertation umfasst mindestens vier Schriften, wovon mindestens drei in Alleinautor*innenschaft veröffentlicht werden müssen. Diese voneinander unabhängigen Schriften müssen in für das Promotionsthema einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschriften oder Schriftenreihen veröffentlicht, zur Veröffentlichung angenommen sein. Näheres dazu regelt § 4 dieser Richtlinie.
- (2) Die in der Dissertation verwendeten Schriften müssen
 - a) durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sein, durch die das Thema der Dissertation ausgewiesen ist, sowie
 - b) in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben stehen.
- (3) Die Dissertation umfasst
 - a) die Schriften (s. § 4 der Richtlinie);
 - b) Einleitung und ggf. Schlusskapitel: Hierin sind der thematische Zusammenhang der Schriften, die gewählte/n Forschungsfrage/n sowie die Gesamtkonzeption der Dissertation und die methodische Vorgehensweise zu erläutern. Eine Diskussion der erzielten Ergebnisse sowie deren Einbettung in den wissenschaftlichen Gesamtzusammenhang ist vorzunehmen. Dieser Teil der Dissertation hat in der Regel einen gemeinsamen Umfang von mindestens 50 Seiten;

- c) die Möglichkeit, einzelne Schriften mit Übergangskapiteln und/oder erweiterten Anhängen zu ergänzen.
- (4) In der kumulativen Dissertation müssen die Fassungen der publizierten oder zur Publikation eingereichten Schriften enthalten sein. Alle Schriften müssen mit Autor*innennamen, Zeitschrift, Titel und Angaben zum Bearbeitungsstand aufgeführt werden.

§ 4 Anforderungen an die Schriften

- (1) Drei der Schriften, die im Rahmen einer kumulativen Dissertation berücksichtigt werden sollen, müssen in renommierten Fachzeitschriften, Schriftenreihen oder Sammelbänden in renommierten Fachverlagen veröffentlicht werden, die eine wissenschaftliche Qualitätskontrolle sicherstellen. Hierzu zählen insbesondere alle im Social Science Citation Index (SSCI), oder SCOPUS gelisteten Zeitschriften. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Promotionsausschusses.
- (2) Die veröffentlichten Schriften dokumentieren empirische, analytische oder theoretische Forschungsarbeiten mit eigenem Erkenntnisgewinn und direktem Bezug zur Fragestellung der Dissertation.
- (3) Mindestanforderungen für das Abfassen der kumulativen Dissertation, die zur Einleitung des Promotionsverfahrens eingereicht werden soll, sind:
- a) drei veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Schriften und
 - b) eine vierte zur Begutachtung eingereichte Schrift, für den auch schon erste Qualitätsindikatoren (z.B. Annahme des Themas bei einer renommierten internationalen Konferenz) vorliegen, wenn die Schrift gemäß Abs. 3 a) nicht allein verfasst wurden.
- (4) Keine der eingereichten Schriften darf Gegenstand einer anderen Dissertation eines laufenden oder abgeschlossenen Promotionsverfahrens derselben Promovierenden* sein. Falls eine Schrift bereits in ein Promotionsverfahren einer anderen Promovierenden* eingeflossen ist, bedarf es einer Genehmigung des Promotionsausschusses, um ihn auch im Rahmen des eigenen kumulativen Promotionsverfahrens zu verwenden. Dazu ist von der Promovierenden* klar darzulegen, worin die eigene Leistung im Rahmen dieser Schrift besteht.
- (5) Sollte eine kumulative Dissertation fremdsprachliche und deutsche Artikel umfassen, entscheidet der Promotionsausschuss, ob vom Erfordernis der Abfassung in durchgängig deutscher oder durchgängig fremder Sprache abgesehen werden kann.

§ 5 Regelungen zur Ko-Autorenschaft

Für Schriften mit Ko-Autoren*innen ist für jeden Artikel einzeln und im Einvernehmen mit den Ko-Autor*innen darzulegen, worin die individuelle, wissenschaftliche Leistung des bzw. der Promovierenden bestand. Dies soll nach Arbeitsschritten (z.B. Konzeption,

Datenanalyse, Interpretation, Schreiben des Fachbeitrags) getrennt erfolgen und das Dokument ist von allen Ko-Autor*innen zu unterzeichnen. Im Übrigen gilt die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Hochschule Fulda.

§ 6 Begutachtung und Bewertung

- (1) Die Begutachtenden sollen in ihrem Gutachten die Gesamtleistung der kumulativen Dissertation bewerten und würdigen, was sowohl die einzelnen Schriften als auch die in § 3 beschriebenen Inhalte einschließt. Dies soll unabhängig davon geschehen, ob einzelne Schriften bereits publiziert sind oder nicht.
- (2) Für bereits publizierte Schriften soll die Qualität des Veröffentlichungsmediums als Indikator der Bewertung berücksichtigt werden. Wird beispielsweise die relative Bedeutung eines Veröffentlichungsmediums in der zugehörigen Fachdisziplin in die Bewertung aufgenommen, bedarf dies einer Erläuterung. Im Übrigen gilt die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Hochschule Fulda, insbesondere die Regelungen zur Befangenheit.